

MUSTERSTATUTEN FÜR EISLAUFVEREINE

Erklärung zur Darstellung der Musterstatuten

Fett gedruckte Teile: Bestimmungen, deren Anwendung von Gesetzes wegen gefordert ist bzw. welche von Gesetzes wegen in den Statuten festgehalten werden müssen und von denen nicht abgewichen werden kann.

MIT KAPITÄLCHEN GEDRUCKTE TEILE: Bestimmungen, welche den durch das Gesetzesrecht gewährten Mindestgarantien entsprechen. Diese Bestimmungen sind nicht unabänderlich. Sie sind insofern einseitig zwingend, als davon nur in einer bestimmten Richtung abgewichen werden darf.

Unterstrichene Teile: Bestimmungen, welche dem dispositiven Gesetzesrecht entsprechen, von welchen jedoch durch entsprechende Statutenbestimmungen abgewichen werden kann.

Kursiv gedruckte Teile: Bestimmungen, welche in den Statuten festgehalten werden müssen, weil es den Statuten und Reglementen des Schweizer Eislauf Verbandes entspricht oder weil der SEV es seinen Mitgliedern ernsthaft empfiehlt.

[In eckige Klammern gesetzte Teile]: Bestimmungen, die je nach Ausgestaltung der Vereinsstruktur fakultativ oder alternativ sind.

STATUTEN DES EISLAUF-CLUBS XY

I. NAME, SITZ, ZWECK

1. **Unter dem Namen Eislauf-Club XY besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in XY.**
2. Der Club bezweckt, den Eislaysport auf dem Platz und in der Umgebung von XY in jeder Hinsicht zu fördern und zu pflegen.
Sein Tätigkeitsfeld umfasst:
 - a) Die Förderung des allgemeinen Eislauf-Sports, sowohl im Bereich des Leistungssports wie des Breitensports *in den Sparten Eiskunstlauf, Eistanz, Synchronized Skating, Eisschnelllauf und Short Track* für Jugendliche und Erwachsene.
 - b) Die Organisation und die Durchführung von Kursen, Tests, Schaulaufen, Wettkämpfen und anderen Veranstaltungen.
 - c) Die Übernahme regionaler, nationaler und internationaler Konkurrenzen und Meisterschaften.
 - d) Die Pflege guter Beziehungen unter den Mitgliedern und zu anderen Eislaufvereinen.
3. *Der Club ist Mitglied des Schweizer Eislauf-Verbandes (SEV).* Er tritt ausserdem den bestehenden regionalen und lokalen Eislaufverbänden bei. Er kann weiteren Zweckverbänden beitreten.
Der Club ist verpflichtet, die Statuten und technischen Reglemente von ISU und SEV einzuhalten. Er bemüht sich um gutes Einvernehmen mit Behörden, Vereinen, Presse und Sportanlagenbetreibern.
4. Die finanziellen Mittel des Clubs bestehen in den Mitgliederbeiträgen, dem Vereinsvermögen, den freiwilligen Zuwendungen sowie dem Erlös aus vereinseigenen Veranstaltungen.
5. *Der Club ist politisch und konfessionell neutral.*

II. MITGLIEDSCHAFT

6. Der Club führt folgende Mitgliederkategorien:
 1. Aktiv-Seniorenmitglieder
 2. Aktiv-Juniorenmitglieder
 3. [Funktionärsmitglieder]
 4. [Veteranenmitglieder]
 5. Ehrenmitglieder
 6. [Freimitglieder]
 7. Passivmitglieder
 8. [Gönnermitglieder]
7. Aktiv-Seniorenmitglieder sind Mitglieder, welche zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres das 16. Altersjahr vollendet haben.
 Aktiv-Juniorenmitglieder sind Mitglieder, welche zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben.
8. [Funktionärsmitglieder sind Personen, welche von der Generalversammlung oder vom Vorstand in die Vereinsorganisation berufen werden und dadurch eine auf die Zeit der Ausübung ihres Mandates beschränkte Mitgliedschaft erhalten.]
9. [Veteranenmitglied wird, wer während 25 Jahren ununterbrochen Aktiv-Seniorenmitglied im Club ist.]
10. Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes natürliche und juristische Personen ernannt werden, welche sich um den Eislaysport im allgemeinen oder den Club im besonderen verdient gemacht haben. Der Ehrenmitgliedschaft kommt für ausserstehende Personen nur symbolische Bedeutung zu und begründet weder Rechte und Pflichten noch Ansprüche anderer Art. Für Mitglieder wird der bisherige Status durch die Ernennung zum Ehrenmitglied nicht berührt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
11. [Zu Freimitgliedern können verdiente Mitglieder oder Funktionäre ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit, geniessen jedoch alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes.]
12. Passivmitglieder können natürlichen und juristischen Personen werden, welche Freunde des Clubs sein wollen.
13. [Gönnermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche Gönner des Clubs sein wollen und sich zu einer finanziellen Leistung von Fr. xxx.-- im Jahr bereit erklären.]
14. *Berufsläufer und Berufstrainer können dem Club nicht als stimmberechtigte Aktivmitglieder angehören. Sie sind auch nicht wählbar. Es sind auf jeden Fall die Amateurbestimmungen gemäss ISU verbindlich.*

III. BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

15. Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet durch Vorstands-Beschluss endgültig über die Aufnahme oder Abweisung. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches kann ohne Grundangabe erfolgen.
16. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Präsidenten auf Ende des Geschäftsjahres. Das Austrittsgesuch muss spätestens bis zum Datum der Generalversammlung eingereicht worden sein. Der Austritt wird erst bewilligt, wenn die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club erfüllt sind.
- b) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes. Ein solcher kann gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unsportlichen Verhaltens, der Schädigung des Ansehens des Clubs bzw. der Vereinsinteressen schuldig gemacht hat oder seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Gegen den Ausschluss ist innert 14 Tagen seit Erhalt der Mitteilung an ein Rekurs an die Generalversammlung möglich, welche endgültig entscheidet.
- c) Sobald der geschuldete Jahresbeitrag nach erfolgter Mahnung nicht mehr bezahlt wird.
- d) Für Funktionärsmitglieder sobald der Funktionär aus der Vereins-Organisation ausscheidet oder von seiner Funktion enthoben wird.

IV. **RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

17. Stimmrecht

Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind alle anwesenden Ehren-, [Frei-], [Veteranen-], [Funktionärs-] und Seniorenmitglieder. Für nicht volljährige Seniorenmitglieder kann der anwesende gesetzliche Vertreter das Stimmrecht ausüben. Das Stimmrecht für Juniorenmitglieder wird zwingend durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

[Alternative: Stimmberechtigt sind die gesetzlichen Vertreter derjenigen Juniorenmitglieder, welche einen SEV-Test erfolgreich bestanden haben.]

Die Passiv[- und Gönner]mitglieder dürfen Anträge stellen, haben ansonsten kein Stimm- und Wahlrecht.

18. Beitragspflicht

Die Mitglieder verpflichten sich, die von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeiträge und Eintrittsgebühren zu bezahlen, jährlich jedoch höchstens Fr. xxx.--. *Die Bezahlung hat bis Ende November der laufenden Saison zu erfolgen.* Nach diesem Zeitpunkt kann eine Mahngebühr erhoben werden.

Die Mitglieder trifft keine vereinsrechtliche Schuldendeckungspflicht, welche über den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag hinausgeht. Die Generalversammlungsprotokolle bilden diesbezüglich integrierenden Bestandteil dieser Statuten.

Die Mitglieder können verpflichtet werden, für Kurse und andere Clubveranstaltungen zusätzliche finanzielle Beiträge zu leisten.

[Veteranenmitglieder bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.]

Ehren[- und Frei]mitglieder sowie die amtierenden Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

19. [Aktiv-Juniorenmitglieder und Aktiv-Seniorenmitglieder dürfen ohne Bewilligung des Vorstandes nicht mit der Lizenz eines anderen Clubs an regionalen oder nationalen Konkurrenzen oder Meisterschaften starten.]

[Aktivmitglieder dürfen Unterricht nur für Gruppen als Moniteurs im Rahmen des Clubs erteilen. Die Erteilung von Unterricht ausserhalb des Clubs bedarf der Bewilligung durch den Vor-

stand. *Es dürfen Geld- oder Naturalleistungen nur im Rahmen der Bestimmungen des SEV über Moniteur-Entschädigungen entgegengenommen werden.*]

20. Die Ausübung des Eislaufsportes geschieht auf eigene Verantwortung der Mitglieder. Der Club übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Schaden gegenüber Drittpersonen. Die Versicherung gegen Unfall ist allein Sache der Mitglieder.

V. ORGANISATION

21. Die Organe des Eislauf-Clubs XY sind:
- a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die technische Kommission
 - d) die Kontrollstelle
22. *Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April.*

VI. DIE GENERALVERSAMMLUNG

23. **Der Eislauf-Club XY ist verpflichtet, alljährlich eine ordentliche Generalversammlung vor dem 30. Juni durchzuführen.** Die Generalversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:
- a) Wahl der Stimmenzähler
 - b) Genehmigung der Traktandenliste
 - c) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - d) Abnahme der Jahresberichte
 - e) [Mutationen]
 - f) Abnahme der Jahresrechnung
 - g) Entgegennahme des Revisorenberichtes
 - h) Décharge-Erteilung an den Vorstand
 - i) Statutenänderungen, Änderungen von Reglementen
 - j) Wahlen: - des Präsidenten
- der Vorstandsmitglieder
- der technischen Kommission
- der Kontrollstelle/Revisoren
 - k) Jahresprogramm
 - l) Festsetzung der ordentlichen Jahresbeiträge, der Eintrittsgebühren und der Kursgelder
 - m) Genehmigung des Budgets
 - n) Ernennungen und Ehrungen
 - o) Entscheidung über Rekurse
 - p) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - q) Allfällige Auflösung des Clubs
 - r) Varia
24. Die Mitglieder sind vom Vorstand mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einzuladen.
25. ÜBER GESCHÄFTE, WELCHE NICHT MIT DER TRAKTANDENLISTE MITGETEILT WURDEN, KANN NICHT BESCHLUSS GEFASST WERDEN, MIT AUSNAHME DER BESCHLUSSFASSUNG ÜBER EINEN ANTRAG AUF EINBERUFUNG EINER AUSSERORDENTLICHEN GENERAL-VERSAMMLUNG.

26. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand bis zum Ablauf des Geschäftsjahres (30. April) *schriftlich mit Begründung* einzureichen.
27. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt:
- auf Beschluss des Vorstandes
 - auf Beschluss einer Generalversammlung
 - AUF SCHRIFTLICHES BEGEHREN VON MINDESTENS 1/5 ALLER STIMMBERECHTIGTER MITGLIEDER an den Vorstand unter Angabe der Gründe bzw. Nennung der zu behandelnden Traktanden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist durch den Vorstand innerhalb einer Frist von 4 Wochen seit Beschlussfassung respektive Eingang des Begehrens einzuberufen.

28. Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
29. Bei allen Abstimmungen entscheidet, wo nicht durch die Statuten ein qualifiziertes Mehr verlangt wird, das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, in den weiteren das relative Mehr.

Für Ordnungsanträge genügt das relative Mehr.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht mit relativem Mehr eine geheime Entscheidung verlangt wird.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los. Bei Abstimmungen fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

30. Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgend einer Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Ebenso ist ein Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten mit ihm selbst oder seinem Ehegatten oder Verwandter in gerader Linie betrifft.

VII. DER VORSTAND

31. Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich selbst.

32. Notwendigerweise sind folgende Chargen zu besetzen:

- Präsident
- Vize-Präsident / Stellvertreter des Präsidenten
- Kassier
- Sekretär / Protokollführer
- Leiter der technischen Kommission

Chargenkumulation ist zulässig.

33. Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr mit steter Wiederwählbarkeit.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand befugt, sich bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung selbst zu ergänzen.

[Bei vorzeitigem Ausscheiden des Präsidenten übernimmt dessen Stellvertreter die Amtsgeschäfte.]

34. Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder auf Antrag dreier Vorstandsmitglieder einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder sein Stellvertreter sowie die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der absoluten [einfachen] Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Über alle Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

35. Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugewiesen sind. Er führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Er trägt die Verantwortung für den Eislaufbetrieb und vertritt den Verein nach aussen sowie gegenüber Verbänden und Behörden. Insbesondere steht ihm die allgemeine Überwachung der Interessen des Clubs zu.

Dem Vorstand obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Einberufung der Sitzungen und Versammlungen sowie die Vorbereitung und die Festsetzung der Traktanden.
- Die Vollziehung der durch die Generalversammlung erlassenen Vereinsbeschlüsse.
- Die Organisation des Vereinsbetriebes. Zu diesem Zweck erstellt er ein Organigramm sowie Pflichtenhefte, welche die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder und ihrer Chargen umschreiben.
- Die Überwachung der Tätigkeit und der Beschlüsse der technischen Kommission. Der Vorstand genehmigt das von der technischen Kommission zu erlassende technische Reglement.
- (Die Errichtung und Verwaltung von Fonds und der Entscheid über deren Verwendung. Der Vorstand erlässt zu diesem Zweck entsprechende Fonds-Reglemente.)
- *Die Einstellung, Entlassung und Überwachung von Berufstrainern. Der Vorstand stellt mit den Berufstrainern einen beidseitig verbindlichen schriftlichen Vertrag (Arbeitsvertrag oder Auftrag) auf, welcher die Zielsetzung des Clubs berücksichtigt und sowohl den Clubunterricht wie die Erteilung von Privatunterricht regelt. Im Vertrag sind die Arbeitsbedingungen festzuhalten.*

36. Jedes Vorstandsmitglied ist befugt, Aufgaben, welche in seinen Verantwortungsbereich fallen, ausserhalb des Vorstandes zu delegieren. Das delegierende Vorstandsmitglied ist gegenüber dem Verein für die Handlungen von Hilfspersonen verantwortlich.

Für die Organisation und Durchführung von Kursen, Veranstaltungen und anderer spezieller Aufgaben kann der Vorstand besondere, nicht ständige Kommissionen oder Ausschüsse einsetzen.

Der Präsident oder sein Stellvertreter zeichnet zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweit rechtsverbindlich.

[Der Vorstand verfügt über eine das genehmigte Jahresbudget übersteigende Ausgabenkompetenz in der Höhe von Fr. xxx.-- im Jahr.]

Der Vorstand bestimmt die Delegierten, welche den Club an den Delegiertenversammlungen des SEV und anderer Zweckverbände vertreten.

VIII. DIE TECHNISCHE KOMMISSION

37. Die technische Kommission besteht aus dem technischen Leiter und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.
- [Die Mitglieder der technischen Kommission können gleichzeitig dem Vorstand angehören.]
- [Der Clubpräsident nimmt nach Möglichkeit an den Sitzungen der technischen Kommission mit Stimmrecht teil.]
38. Die technische Kommission ist für den Betrieb sowie für die Vorbereitung und Durchführung des laufenden Jahresprogrammes verantwortlich.
- Für den Clubbetrieb, Kurse, Trainings, Tests und Wettkämpfe wird ein Reglement erlassen. Der Erlass und die Änderung dieses Reglementes ist durch den Vorstand zu genehmigen.
- In jedem Fall haben die zwingenden Bestimmungen der Statuten sowie technischen Reglemente von ISU, SEV und der regionalen Verbände Vorrang vor dem clubinternen technischen Reglement.*
39. Die technische Kommission trifft mit den Berufstrainern die für den Clubbetrieb nötigen Absprachen, *welche zu protokollieren sind.*
- Ausserdem bestimmt, betreut und überwacht sie die für den Club tätigen Moniteurs, Kursleiter und Preisrichter der unteren Kategorien und sorgt für deren Ausbildung.
40. Der Leiter der technischen Kommission erstattet dem Vorstand regelmässig Bericht über die Tätigkeit.
- Ausserordentliche Ausgaben der technischen Kommission unterliegen der Genehmigung durch den Vorstand.

IX. DIE KONTROLLSTELLE

41. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor, die durch die Generalversammlung gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Der erstgewählte Revisor scheidet nach einem [zwei] Jahr[en] aus. Der Ersatzrevisor rückt nach. [Die Wiederwahl der Revisoren ist zulässig.]
- Die Aufgabe der Kontrollstelle kann stattdessen auch einer Treuhandgesellschaft übertragen werden.
- Die Rechnungsrevisoren oder die Treuhänder dürfen während ihrer Amtszeit nicht Mitglied des Vorstandes oder der technischen Kommission sein.
42. Die Kontrollstelle prüft und verifiziert Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege sowie Kasabestand und hat der Generalversammlung alljährlich den Revisionsbericht schriftlich vorzulegen. Die Einsicht in die Bücher und Belege ist ihr jederzeit zu gestatten. Der Vorstand hat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

X. VEREINSVERMÖGEN

43. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Mitglieder können nicht zu einer die statutarisch festgesetzten Mitgliederbeiträge übersteigenden Schuldendeckungspflicht angehalten werden.

Für ausscheidende Mitglieder gilt diese Regelung sinngemäss nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

Es besteht kein persönlicher Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen.

44. Gewinne, welche aus Veranstaltungen irgendwelcher Art dem Club zufließen, dürfen nicht unter die Mitglieder verteilt werden sondern sind zur Erreichung der statutarischen Vereinszwecke zu verwenden.

XI. STATUTENREVISION

45. Die Statuten können durch Beschluss der Generalversammlung geändert werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder zustimmen.
46. Anträge auf Änderung der Statuten sind dem Vorstand schriftlich vor Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen. Es ist der Wortlaut der zu ändernden Bestimmungen anzugeben und eine Begründung mitzuliefern.

Statutenänderungen müssen den Mitgliedern zusammen mit der Traktandenliste der Generalversammlung unter Angabe des Wortlautes bekanntgegeben werden. Die beantragten Änderungen sind zu erläutern und zu begründen.

XII. AUFLÖSUNG

47. Zur Auflösung des Clubs bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder.

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.

48. *Bei der Auflösung des Eislauf-Clubs XY ist ein allfällig verbleibendes Vereinsvermögen sowie das gesamte Inventar und Archiv beim Schweizer Eislauf Verband zu deponieren. Der SEV hat es für einen zukünftigen Club in XY, welcher die gleichen Zwecke verfolgt, politisch und konfessionell neutral ist und Mitglied des SEV ist, zu reservieren und ihm zu übergeben.*

Erfolgt innert zehn Jahren keine Neugründung des Eislauf-Clubs XY, so geht das Vermögen in den Besitz des SEV über zu Handen der Nachwuchsförderung in allen Sparten. Das Archiv wird in das Archiv des SEV integriert.

XIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

49. Mit seinem Beitritt zum Eislauf-Club XY anerkennt jedes Mitglied die vorliegenden Statuten und verpflichtet sich, denselben sowie den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Organe nachzukommen.
50. Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 00.00.00 genehmigt und ersetzen alle früheren Reglemente. Sie treten sofort in Kraft.